

Verbandssatzung des Abwasserverbandes „Mittlerer Rheingau“

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405 ff) in Verbindung mit den Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetzes (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I, S. 503 ff), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Mittlerer Rheingau“ gemäß §9 in Verbindung mit § 40 der Satzung vom 09.12.1996 (in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.1998) in der Sitzung am 10.10.2000 nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserverband „Mittlerer Rheingau“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rüdesheim am Rhein im Rheingau-Taunus-Kreis.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405 ff).
- (4) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben (§§ 1 und 3 WVG).

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe der Abwasserbeseitigung (§ 2 WVG).

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Städte

- Geisenheim
 - Oestrich-Winkel (ohne Stadtteil Hallgarten)
 - Rüdesheim am Rhein (ohne Stadtteile Assmannshausen, Aulhausen, Presberg)
- (§ 4 WVG)

§ 4

Unternehmen und Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Abwasser abzuleiten, zu behandeln und zu verwerten.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen sowie einem Kostenvoranschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer neben Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden (§ 2 WVG).

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtszuschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann (§§ 5, 6, 7, 33 ff WVG).

§ 6

Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand (§ 46 WVG).

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung des Vorstandsvorstehers, sowie eines Stellvertreters,
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben, sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- (4) Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
- (5) Festsetzung des Wirtschaftsplanes, sowie von Anträgen,
- (6) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
- (7) Entlastung des Vorstandsvorstandes,
- (8) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
- (9) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (10) Beratung des Vorstandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- (11) Festsetzung des Verbandsbeitrages,
- (12) Feststellung des Jahresabschlusses.

(§ 47 WVG)

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter, sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.
(§ 46 ff WVG)

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Staatliches Umweltamt Wiesbaden, und die Aufsichtsbehörde sind auch einzuladen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

(§ 48 WVG)

§ 10

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und

alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Versammlung zustimmen.

- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher, einem Mitglied der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. (§§ 48, 49 WVG)

§ 11

Berufung der Mitglieder der Versammlung

Die Mitglieder der Versammlung werden von den Mitgliedsstädten benannt und abberufen. (§ 49 WVG)

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsstädte. Sie werden im Verhinderungsfall von den allgemeinen Vertretern in ihrem Amt vertreten.
- (2) Aus dem Kreis des Vorstandes werden der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter von der Versammlung gewählt. (§ 52 WVG)

§ 13

Wahl des Verbandsvorstehers

Die Versammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes für jeweils zwei Jahre den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. (§§ 52, 53 WVG)

§ 14

Amtszeit des Verbandsvorstandes

Vorstandsmitglieder scheiden mit Beendigung ihres Dienstverhältnisses bei der betreffenden Mitgliedsstadt aus. Der Nachfolger im Amt bei der Mitgliedsstadt tritt an seine Stelle. (§ 53 WVG)

§ 15

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des –vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Versammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Vorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Versammlung gebunden. (§ 54 WVG)

§ 16

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über

- (1) die Aufstellung der Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- (2) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- (3) den Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers,
- (4) die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
- (5) die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- (6) die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- (7) Verträge mit einem Wert von mehr als 10.000,00 DM.

(§ 54 WVG)

§ 17

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt nach Bedarf die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit; die Einladungsfrist ist auch in diesem Fall gewahrt. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
- (3) Das Regierungspräsidium, Abt. Staatliches Umweltamt Wiesbaden, und die Aufsichtsbehörde sind auch einzuladen.
- (4) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen. (§ 56 WVG)

§ 18

Beschlussfassung im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen werden.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsvorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie der Niederschrift.

§ 19

Geschäftsführer, Verbandskasse

- (1) Der Verband kann einen oder mehrere Geschäftsführer und weitere Personen zu seiner Unterstützung einstellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. (§ 57 WVG)

**§ 20
Gesetzliche Vertretung des
Verbandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandmitglied oder dem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird. (§55 WVG)

**§ 21
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ein pauschales Sitzungsgeld einschließlich Reisekosten.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Pauschale werden von der Versammlung festgelegt.
- (5) Für ehrenamtlich für den Verband Tätige (Geschäftsführer, technischer Berater und sonstige Mitarbeiter) wird die Entschädigung vom Vorstand festgesetzt. (§52 WVG)

**§ 22
Buchführung und Kostenrechnung**

- (1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Die Buchführung muss die zwangsläufige Fortschreibung des Vermögens und der Schulden ermöglichen und zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten. Eine Anlagenbuchhaltung muss vorhanden sein.

**§ 23
Wirtschaftsplan**

- (1) Die Versammlung setzt alljährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes, und nach Bedarf Anträge dazu, fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Versammlung spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Wirtschaftsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde und den Mitgliedern mit. Für die Wirtschaftsführung finden die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht, dem Investitionsplan und dem Finanzplan.
- (3) Der Erfolgsplan enthält alle voraussichtbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Vermögensplan enthält alle voraussichtbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderung (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft ergeben, sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

- (4) Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen, einschließlich der Stellen, die von Dritten für den Verband gestellt werden.
- (5) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Erfolgsplan soll jährlich in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen werden.

§ 24
Überschreitung des
Wirtschaftsplanes

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband zu diesen Ausgaben verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Durch den Vorstand bewirkte unaufschiebbare Ausgaben sind durch die Versammlung nachträglich zu genehmigen. Für sonstige Ausgaben, die eine Überschreitung des Wirtschaftsplanes erforderlich machen, ist vorab die Genehmigung der Versammlung einzuholen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan voraussichtlich erheblich verschlechtern wird, oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes voraussichtlich erheblich höhere Kredite erforderlich werden, oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen, oder
 - d) eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht ausgeführten Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 25
Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Vorstand, sowie der Versammlung vorzulegen.
- (2) Für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten im übrigen die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und die handelsrechtlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss obliegt der Prüfung durch den von der Versammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer. Der geprüfte Jahresabschluss wird von der Versammlung festgestellt.
- (3) Der festgestellte Jahresabschluss ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers in der üblichen Form öffentlich bekannt zu machen.

§ 26
Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
(§§ 28, 29 WVG)

**§ 27
Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragsleistungen verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben und den Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Gemäß den Grundsätzen des Absatzes 1 gilt im einzelnen folgendes:
- a) Beitragspflichtig ist die Einleitung von Abwasser in die Gruppensammler
 - b) Die Beiträge richten sich nach der zugeführten Abwassermenge.
 - c) Die Mitglieder dürfen ihr Abwasser nur in einer Qualität den Verbandsanlagen übergeben, welche diese nicht schädigt, hemmt oder unwirksam macht. Die Mitglieder haben deshalb, soweit nötig, das Abwasser auf eigene Kosten und unter Aufsicht des Verbandes vorzureinigen. Unterlässt ein Mitglied diese Vorreinigung, so ist der Verband berechtigt, sie auf Kosten des Mitgliedes durchzuführen.
(§§ 28 ff WVG)

**§ 28
Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom

Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

- (2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs.1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln. Sie wird ermittelt nach den in den Mitgliedsstätten abgerechneten Abwassermengen.
(§ 30 WVG)

**§ 29
Veranlagung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes, festgesetzt im jeweiligen Wirtschaftsplan durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
(§ 31 WVG)

**§ 30
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.
(§ 32 WVG)

§ 31

Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugte sind der Vorstandsvorsteher und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter; der Geschäftsführer bis zu einem Einzelbetrag von 50.000,- DM im Rahmen des Wirtschaftsplanes. (§ 68 WVG)

§ 32

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Rheingau-Echo“.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann. (§ 67 WVG)

§ 33

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Rheingau-Taunus-Kreises in Bad Schwalbach.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Diese Satzung und alle künftigen Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Diese Satzung und die genehmigten Satzungsänderungen sind von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen. (§ 72 WVG)

35. Ergänzungslieferung

§ 34

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 - (2) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - (3) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - (4) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - (5) zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite) ab einer Summe von über 1.000.000,00 DM,
 - (6) zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 - (7) zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
 - (8) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
 - (9) zur Bestellung von Sicherheiten,
 - (10) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen,
 - (11) zur Änderung der Satzung.
- (12) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen. (§ 75 WVG)

§ 35

Fachbehörden

Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Staatliches Umweltamt Wiesbaden, zur Verfügung.

§ 36

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Versammlungen, Geschäftsführer sowie die übrigen Bediensteten sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die hessischen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht unberührt. (§ 27 WVG)

§ 37

Änderung der Satzung

Durch den Beschluss (Mehrheit der anwesenden Stimmen) der Versammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 38

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 39

Ordnungsstrafen

- (1) Der Vorstand kann gegen die Mitglieder Ordnungsstrafen bis zu 1.000,00 DM verhängen, wenn gegen die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zum Schutze des Verbandsunternehmens verstoßen wird.
- (2) Das Bußgeld fällt an den Verband.

§ 40

Zwang

- (1) Der Vorstand kann die Anordnung nach § 39 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung eines Zwangsgeldes durchsetzen.

- (2) Der Vorstand droht das Zwangsgeld vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufiger geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 1.000,00 DM beantragter Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

- (3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 41

Schlussbestimmungen

Die aufgrund des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 erlassene Satzung in der Fassung vom 09.12.1996 tritt mit dem Inkrafttreten dieser auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) erlassenen Verbandssatzung außer Kraft.

Rüdesheim am Rhein, den 10.10.2000

gez. Udo Grün
Verbandsvorsteher

Vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405) i.V. mit § 34 Abs. 10 der Satzung genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat
des Rheingau-Taunus-Kreises
als Behörde der Landesverwaltung
Im Auftrag
gez.
Allendorf